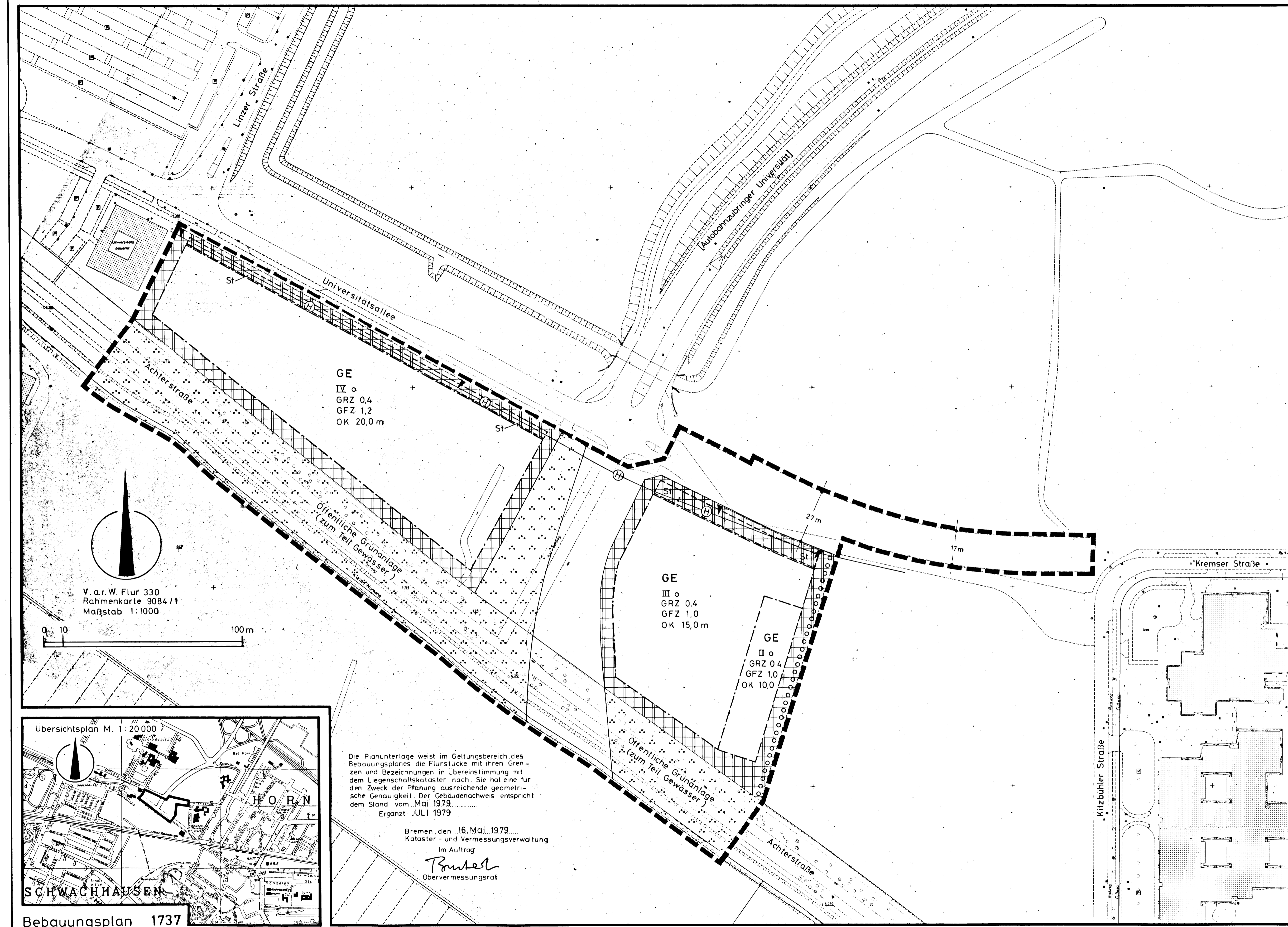


# BEBAUUNGSPLAN 1737

für ein Gebiet zwischen Universitäts-  
allee, westlich Kitzbühler Straße und  
Kleiner Wümme



## ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- GE Gewerbegebiete
- II Zahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschosflächenzahl
- OK Höhe baulicher Anlagen (Oberkante) in Metern über der angrenzenden Straßenverkehrsfläche
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
- o Offene Bauweise
- Baugrenze
- VERKEHRSFLÄCHEN
- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- ▼ Ein- und Ausfahrtbereich
- HAUPTVERSORGUNGSLEITUNG
- ⊕ Fernheizleitung, unterirdisch
- GRÜNFLÄCHEN
- Grünanlage
- SONSTIGE FESTSETZUNGEN
- Umgrenzung von Flächen für Stellplätze
- St Stellplätze
- o o o o Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Mit der Bekanntmachung dieses Planes nach § 12 Bundesbaugesetz (BBauG) treten innerhalb seines Geltungsbereichs sämtliche Festsetzungen bisheriger Bebauungspläne außer Kraft.

Bei der Ermittlung der Geschosflächen bleiben die Flächen von Garagen und Stellplätzen in Vollgeschossen unberücksichtigt (§ 21a Abs. 4 Nr. 3 BauNVO).

Im Gewerbegebiet (GE) sind nur Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude sowie Betriebe und Anlagen, die ihnen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf benachbarte Baugebiete und Flächen sonstiger Bodennutzung gleichzustellen sind (z. B. Hotel) zulässig. Offene Lagerplätze sind nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 und 9 BauNVO).

Im Gewerbegebiet (GE) sind mehrgeschossige offene Stellplatzanlagen (Parkpaletten) nicht zulässig (§ 1 Abs. 9 BauNVO).

Im Gewerbegebiet (GE) ist auf den Flächen für Stellplätze je 4 Stellplätze 1 Baum zu pflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG).

Im Gewerbegebiet (GE) sind Garagen und Stellplätze außer auf den dafür festgesetzten Flächen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig (§ 23 Abs. 5 BauNVO).

Von der Grundflächenzahl können im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Geschosflächenzahl nicht überschritten wird (§ 17 Abs. 5 BauNVO).

## NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes dürfen auch auf den überbaubaren Grundstücksteilen Bäume, welche die in der Baumschutzverordnung vom 22. März 1966 (Brem. GBl. S. 63 - 790 - a - 6) genannten Voraussetzungen für die Unterschutzstellung nach dem Bremischen Naturschutzgesetz erfüllen, nur dann entfernt werden und Arbeiten, durch die Bäume beschädigt oder in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt werden, nur ausgeführt werden, wenn hierfür vorher die Erlaubnis der Naturschutzbehörde eingeholt worden ist. Die Bestimmungen der Baumschutzverordnung finden Anwendung.

## HINWEISE

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763)

Die Eintragungen innerhalb der Verkehrsflächen sind nicht Gegenstand der Festsetzungen.

[Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind schraffiert.]

Die Angaben in eckigen Klammern [ ] sind nicht Inhalt des beschlossenen Planes. Diese Angaben sind in die Abzeichnung aufgenommen worden und lassen städtebauliche Festsetzungen unberührt.

[Die Straßennamen entsprechen dem Stand vom 09.12.1983]

\* Hinweis  
Dieser Plan hat zeitgleich - durch eine beglaubigte Abzeichnung - im Ortsamt ausgelegen.

Der Senator für das Bauwesen Stadtplanungsamt  
Bremen, den 29. OKTOBER 1982. Bremen, den 28. OKTOBER 1983  
Für den Entwurf  
gez. Lührs  
Oberbaurat  
(Lührs) gez. Lührs  
Im Auftrag  
L.S. Der Amtsleiter  
gez. Kniemeyer (Kniemeyer)  
Senatsrat gez. Kniemeyer  
Senatsrat

Dieser Plan hat im Stadtplanungsamt vom 15. NOVEMBER 1982 bis 15. DEZEMBER 1982 gemäß § 2a Absatz 6 Bundesbaugesetz öffentlich ausgelegen  
Stadtplanungsamt 17. DEZEMBER 1982  
Im Auftrag gez. Jackwerth

Dieser Plan hat im Ortsamt Horn-Lehe vom 15. NOVEMBER 1982 bis 15. DEZEMBER 1982 ausgelegen Im Auftrag  
17. DEZEMBER gez. Jackwerth

Beschlossen in der Sitzung der Stadtbürgerschaft am 10. Nov. 1983  
L.S. gez. Dr. Biebusch  
Direktor der Bremischen Bürgerschaft

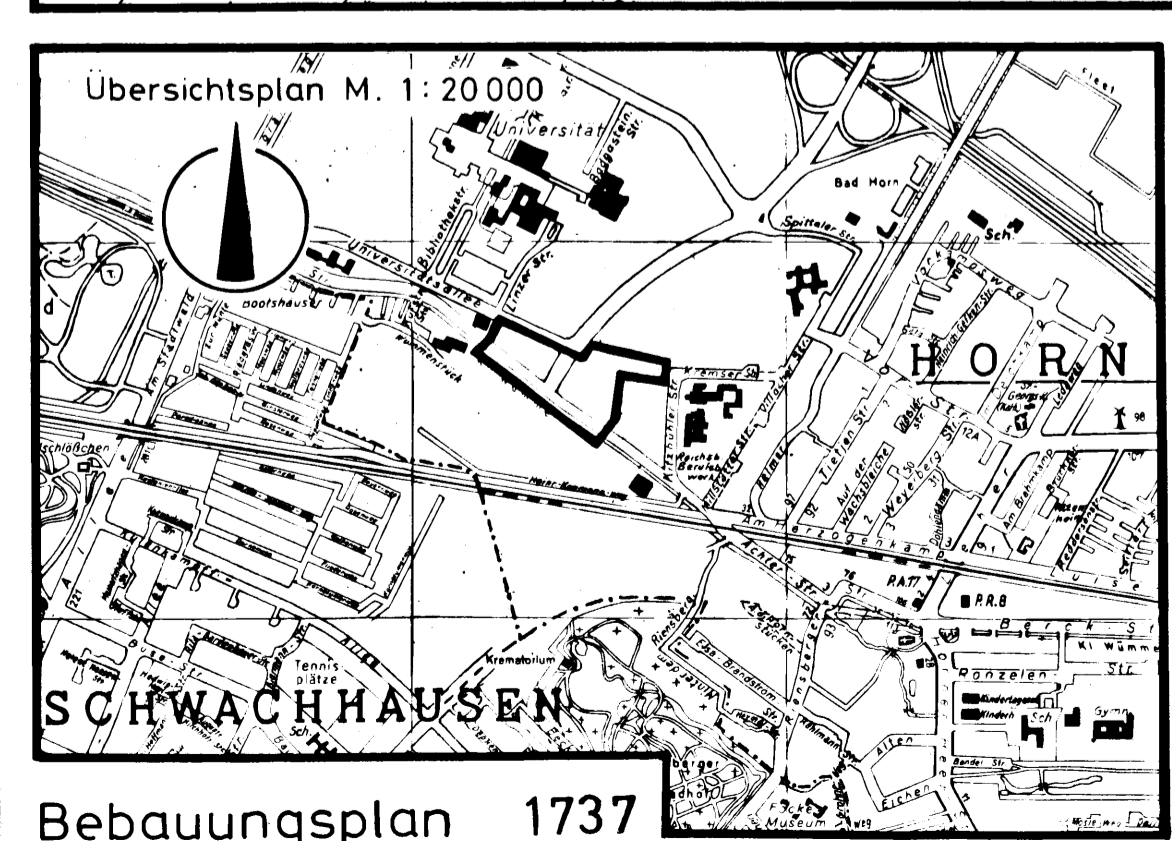
Beschlossen in der Sitzung des Senats am 25. OKT. 1983  
L.S. gez. B. Meyer  
Senator

Bekanntmachung gemäß § 12 Bundesbaugesetz im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen vom 29. NOVEMBER 1983 Seite 627...

Rechtliche Grundlagen: Bundesbaugesetz i. d. F. vom 6. Juli 1979  
Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981

Aufgestellt: Lemmen  
Gezeichnet: Krause 10.9.1982 7.10.1982  
Bebauungsplan 1737

Verfahren: Jackwerth  
(Daten und Namen eingetragen: 09.12.1983 Affmann)



Die Planunterlage weist im Geltungsbereich des Bebauungsplanes die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster nach. Sie hat eine für den Zweck der Planung ausreichende geometrische Genauigkeit. Der Gebäudenachweis entspricht dem Stand vom Mai 1979.  
Ergänzt JULI 1979

Bremen, den 16. Mai 1979  
Kataster- und Vermessungsverwaltung  
Im Auftrag  
Bauer  
Obervermessungsrat